

.....  
(Name)

.....  
Straße Nr.)

.....  
(PLZ, Ort)

.....  
(Telefon)

Thurn, .....  
(Datum)

An das  
Gemeindeamt Thurn  
Dorf 56  
9904 Thurn

**Antrag auf Gewährung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung**  
(Einheitswertaktenzeichen: 80/917-.....)

Ich/Wir stelle(n) hiermit höflich den Antrag auf Gewährung der zeitlichen Grundsteuerbefreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen für das

Objekt: .....  
(Adresse)

Grundstück Nr. ...., EZ.: ...., KG.: .....

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienwohnhaus           | <input type="checkbox"/> Mietwohngrundstück  |
| <input type="checkbox"/> gemischt genutztes Grundstück | <input type="checkbox"/> Geschäftsgrundstück |

Dem Antrag lege ich bei:

- Kopie der Wohnbauförderungszusicherung;
- EW-AZ: 80/917-..... Lt. FA-Bescheid Kitzbühel-Lienz vom .....gültig ab.01.01.....

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Unterschrift

Informationen zur Grundsteuerbefreiung siehe Rückseite!

## **Ansuchen um Grundsteuerermäßigung**

Mit dem Grundsteuergesetz v. 13.07.1955, BGBl. 149/1955 hat der Nationalrat, sowie der Tiroler Landtag LGBl. 7/1969 i.d.g.F. die Möglichkeit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung vorgesehen.

- Die Befreiung wird mit Beginn des auf die Beendigung der Bauführung folgenden Kalenderjahres wirksam. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benutzung oder Vermietung des Baues, spätestens aber mit dem Tag, mit dem die Baubehörde die Benutzung für zulässig erklärt, als beendet.
- Die Befreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren für Bauten gewährt, durch die Wohnungen mit höchstens 150m<sup>2</sup> Nutzfläche geschaffen werden und die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes bestimmt sind.
- Die Befreiung wird auf die Dauer von 20 Jahren jedenfalls gewährt, wenn Bauten nach dem Wohnbauförderungsgesetz, aus Mitteln des Landeswohnbaufonds oder des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds gefördert wurde.
- Die Befreiung wird auf die Dauer von 15 Jahren auf Bauten gewährt, die ständig gewerblichen Zwecken dienen.
- Die Befreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, mit Ablauf des auf die Beendigung der Bauführung folgenden zwanzigsten Kalenderjahres, bei gewerblichen Bauten der Beendigung der Bauführung folgenden fünfzehnten Kalenderjahres.
- Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des jeweils letzten Einheitswert- und Grundsteuermessbescheides beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.
- Ob und in welchem Ausmaß die Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, ist mit Bescheid auszusprechen.

Dem Antrag auf zeitliche Grundsteuerbefreiung ist in Kopie beizulegen:

- Beilage zum Einheitswertbescheid (Berechnung des Einheitswerts bebauter Grundstücke)
- sowie eine etwaige Bestätigung der Wohnbauförderung.